



Wenn der Staatsanwalt vor der Tür steht ...

Werden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen Ärzte geführt, erfolgen oft Praxisdurchsuchungen. Wie ist das richtige Verhalten in solchen Fällen? Ärzte sollten vor allem einen kühlen Kopf behalten. Dabei hilft es, die eigenen Rechte zu kennen und bestimmte verfahrenstaktische Fehler zu vermeiden.

Für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genügt ein so genannter Anfangsverdacht. Meistens erfahren Ärzte erst dann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft, wenn die Beamten unangekündigt vor der Tür stehen und die richterlich angeordnete Durchsuchung der Praxis vollzogen und Karteikarten oder Computer beschlagnahmt werden.

Auslöser für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können vielfältig sein: Krankenkassen haben Unstimmigkeiten im Rahmen der Abrechnungsprüfung gefunden, oder schriftliche, telefonische oder anonyme Hinweise (ehemaliger) Patienten, Angehöriger, Kollegen oder Mitarbeiter werden weiter verfolgt.

Praxisdurchsuchung

Meist stehen plötzlich in den frühen Morgenstunden je nach Praxisgröße zahlreiche Ermittlungsbeamte in der Tür und fordern die Mitarbeiter auf, alles liegen zu lassen. Dabei wird keine Rücksicht darauf genommen, ob sich Patienten in der Praxis aufhalten. Es kann auch vorkommen, dass gleichzeitig die Wohnung des Praxisinhabers durchsucht wird.

Ist kein Staatsanwalt oder Richter bei der Durchsuchung anwesend, ist das Hinzuziehen eines Durchsuchungszeugen gesetzlich vorgesehen. Der Praxisinhaber wird dann gefragt, ob er einen Zeugen wünsche. Er kann aber darauf verzichten, um z.B. unnötiges Aufsehen zu vermeiden. Bei der Durchsuchung hat der beschuldigte Arzt kei-

ne Mitwirkungspflicht, aber auch kein Behinderungsrecht. Es besteht ein Anwesenheitsrecht, aber keine Anwesenheitspflicht. Zur Durchsicht von Papieren sind im Übrigen nur der Richter und der Staatsanwalt berechtigt.

Der Beschuldigte ist bei einer Durchsuchung nur dazu verpflichtet, Daten zu seiner Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand usw.) anzugeben. Auch wenn eine vertrauensvolle, freundliche Atmosphäre zu den Beamten der Kripo und der Staatsanwaltschaft herrscht: Auf keinen Fall sollten Ärzte sich dazu verleiten lassen, ein Wort zur Sache selbst zu verlieren!

Normalerweise werden bei einer Praxisdurchsuchung mehrere Teams eingesetzt, die sich zu Beginn der Maßnahme aufteilen. Mögliche Beweismittel sind die Patientenkartei (auch elektronisch), Behandlungsdokumentationen, Abrechnungsunterlagen, Vermögensnachweise, Dienstpläne und Terminkalender sowie Handschriftenproben.

Harter Konfrontationskurs hilft in der Regel nicht

Wenn die Praxismitarbeiter allein in der Praxis angetroffen werden, sollten sie sich die Dienstaussweise zeigen lassen und unverzüglich den Praxisinhaber telefonisch informieren, evtl. sogar seinen Rechtsanwalt, sollte der Praxisinhaber nicht erreichbar sein. Die Mitarbeiter sollten die Ermittler darum bitten, in einem Raum zu warten, der nicht von Patienten frequentiert wird, bis der Arzt eintrifft. Wurde ein Anwalt infor-

miert, so sollte zusätzlich darum gebeten werden, mit der Durchsuchung bis zum Eintreffen des Verteidigers zu warten. Diesen Bitten wird in der Regel stattgegeben.

Auf keinen Fall sollte während dieser Wartezeit versucht werden, Akten zu vernichten oder Daten zu löschen. Ein solches Verhalten kann eine Festnahme und Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nach sich ziehen. Der Praxisinhaber erfährt die Gründe für die Durchsuchung aus dem gerichtlichen Beschluss und kann auch danach fragen. Er darf auch darum bitten, die Sprechstunde so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und Mitarbeitern zu erlauben, ggf. die Patienten weiter zu versorgen.

Arzt und Mitarbeiter sollten sich während der Aktion gegenüber den Ermittlungsbeamten nicht zur Sache äußern. Dem Betroffenen wird hierfür vom Gesetzgeber ein Schweigerecht eingeräumt. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter. Um die Maßnahme zu verkürzen und zu beruhigen, bietet sich jedoch eine Kooperation mit den Beamten an. „Kontrollierte Kooperation“ ist bei einer Durchsuchung taktisch am klügsten. Dazu gehört etwa, den Beamten zu zeigen, wonach sie suchen. Die Ermittlungsbeamten führen meistens externe Festplatten mit und stellen so die elektronischen Datenbestände sicher, ohne den Praxisablauf in der Folgezeit stören zu müssen. Für Unterlagen gilt, dass der Arzt darauf dringen kann, Kopien anzufertigen und entweder Originale oder Kopien in der Praxis verbleiben. Wichtige Unterlagen im laufenden



Ermittlungsverfahren wieder zu bekommen, ist meist sehr schwierig.

Ärzte sollten alles formal beschlagnahmen lassen. Nur so schneiden sie sich später keine Rechtsmittel ab. Die Beamten müssen dem Beschuldigten in diesem Falle ein Beschlagnahmeverzeichnis oder Sicherstellungsverzeichnis überreichen. Wird nichts gefunden, ist umgekehrt eine Negativbescheinigung auszustellen. Der Sicherstellung und Mitnahme jeglicher Sachen sollte zu Protokoll widersprochen werden. Der Arzt wahrt dadurch seine ärztliche Schweigepflicht. Ein Durchschlag des Protokolls wird dem Praxisinhaber zum Ende der Maßnahme ausgehändigt.

Verteidigung im Ermittlungsverfahren

Akteneinsicht wird durch die Staatsanwaltschaft in einem frühen Verfahrensstadium regelmäßig nicht gewährt. Allerdings wird bei kooperativer Haltung – wenn der Staatsanwalt dies zulässt – schon manches geklärt werden können. Der Verteidiger wird gerade im Gespräch auch klären können, „wie hoch die Sache hängt“. Die Aufklärung des Staatsanwalts zum Beispiel über Besonderheiten der Diagnostik/ Therapie oder über widersprüchliche Auffassungen von Ärztekammern zu Analogabrechnungen können manchen Vorwurf in einem günstigeren Licht erscheinen lassen.

Abrechnungsbetrug: Das sind die „Klassiker“

Das Gebührenrecht ist ein idealer Nährboden für Irrtümer und Nachlässigkeiten, aber auch für die unterschiedliche Bewertung und Zuordnung von Leistungen. Um diese „Fahrlässigkeitsfälle“ geht es beim Abrechnungsbetrug jedoch nicht. Denn Betrug setzt nach dem Strafgesetzbuch Vorsatz voraus und die Absicht, sich oder einem anderen einen

rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Voraussetzung ist also stets der planmäßige, bewusste Missbrauch des Abrechnungssystems.

Im Wesentlichen lassen sich folgende vier Fallvarianten des Abrechnungsbetruges unterscheiden: die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen (etwa das Hinzusetzen von Gebührensätzen oder die Abrechnung von Leistungen ohne die dafür vorhandene Praxisausstattung); die Abrechnung eindeutig nicht persönlich erbrachter Leistungen (etwa bei rechtlich unzulässiger Delegation: Anlegen von Infusionen und Setzen von Injektionen durch das Praxispersonal in Abwesenheit des Arztes und bei Fehlen einer Vertretung); bewusst falsche gebührenrechtliche Bewertung erbrachter Leistungen (zum Beispiel die Verteilung an sich nur einmal abrechenbarer Leistungen auf mehrere Tage oder die Wahl einer höher bewerteten Gebührenordnungsziffer für die erbrachte geringer wertige Leistung); die Abrechnung nachweisbar objektiv unwirtschaftlicher Leistungen, die als solche auch vom Arzt erkannt wurden (etwa die bewusste Vornahme medizinisch nicht indizierter Behandlungsmaßnahmen).

Gefährliche Nähe zum Betrug

Wenn Ärzte bei der Abrechnung in Betrugsnähe geraten, lässt sich relativ einfach prüfen. Niedergelassene Ärzte sollten sich einfach folgende Frage stellen: „Wenn ich die geplante Handlung vornehme, haben der Patient oder ich dann einen finanziellen Vorteil, der bei anderem Verhalten nicht erfolgen würde?“ Wenn ja, sollte die geplante Handlung nicht durchgeführt werden. Betrug oder gefährliche Betrugsnähe kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn dem Ansinnen eines Patienten nachgegeben wird, die Rechnung „etwas anders auszustellen“, weil die Kasse „sonst nicht zahlt“.

Der Vermögensvorteil für den Patienten: die Kostenerstattung. Ein anderes Beispiel: Eine besondere Therapierichtung, die keine eigene Ziffer im Katalog der GOÄ hat, wird statt Analogabrechnung hinter einer anderen Leistung (etwa Akupunktur) versteckt. Der Vermögensvorteil für den Patienten: Kostenerstattung. Der mögliche Vermögensvorteil für den Arzt: Der Patient „bestellt“ die Leistung wegen der zu erwartenden Kostenerstattung.

Welche Strafen drohen bei Betrug?

Beim Abrechnungsbetrug bestimmt der Schaden die Strafe. Der Bundesgerichtshof hat akzeptiert, dass der Schaden für die letzten fünf Jahre hochgerechnet werden kann. Damit wird schnell eine Schadenshöhe erreicht, bei der eine Freiheitsstrafe droht. Außerdem sind auch berufsrechtliche Konsequenzen möglich: die Prüfung des Ruhens oder des Entzugs der Approbation durch die Verwaltungsbehörde, Disziplinarmaßnahmen bis hin zum Entzug der Kassenzulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung.

Verteidigungsstrategien

Wenn irgend möglich, sollte eine Hauptverhandlung vor Gericht verhindert werden. Denn ein schlechteres Marketing für die Praxis als eine öffentliche Hauptverhandlung vor einem Strafgericht lässt sich kaum denken. Ziel der Verteidigung ist deshalb immer die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. ◀

Verfasser: Dr. jur. Frank A. Stebner, Salzgitter

Dr. jur.
Frank A. Stebner
(Salzgitter)
Fachanwalt für
Medizinrecht
www.drstebner.de

